

24.11.82

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und
Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517.Sitzung des Bundesrates
am 26.November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 18 Nr. 7 (§ 185 Abs. 4 RV0)

Antrag: Artikel 18 Nr. 7 wird gestrichen.

Begründung:

Nach § 185 Abs. 1 RV0 in der derzeit geltenden Fassung wird neben der ärztlichen Behandlung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege durch Krankenpflegepersonen mit einer staatlichen Erlaubnis oder durch andere zur Krankenpflege geeignete Personen auch Grundpflege gewährt. Die vorgesehene Regelung in Absatz 4 erscheint daher insofern entbehrlich.

Darüber hinaus enthält die Formulierung in Absatz 4 keine Einschränkung bezüglich des Personenkreises, der die dort genannten Leistungen erbringen soll, insbesondere hinsichtlich ihrer Qualifikation.

Damit besteht die Gefahr, daß die Vorschrift zusätzliche Kostensteigerungen zur Folge haben wird.